

Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Solarpark Birkenöd“ und Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 18

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

I.

Die Gemeinde Auerbach beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebiets für regenerative Energien – Sonnenenergie. Sie unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 14.03.2024 mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen befasst. Die sich aus der Beschlussfassung ergebenden Entwürfe des Deckblattes Nr. 18 zur Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Solarpark Birkenöd“ wurden in der gleichen Sitzung gebilligt und ihre öffentliche Auslegung beschlossen.

Ausgelegt werden die Entwürfe (Planzeichnungen, Textteile mit Begründungen und Umweltbericht) zum Stand vom 14.03.2024. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die gebilligten Entwürfe sind in der Zeit vom 06.05.2024 bis 07.06.2024 auf der gemeindlichen Homepage (www.gemeinde-auerbach.de/aktuelles/bekanntmachungen/) veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Entwürfe in Papierform in den Amtsräumen der Gemeinde Auerbach, Zimmer 2, Hauptstraße 8, 94530 Auerbach während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Abgrenzung des Geltungsbereichs:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit der Flurnummer 884 und 884/2 der Gemarkung Engolling, Gemeinde Auerbach südlich von Birkenöd und hat eine Gesamtfläche von 42.387 m². Der eingezäunte Bereich wird mit einer Gesamtgröße von 36.570 m² festgesetzt, die Fläche innerhalb der Baugrenze beträgt 33.732 m². Die nördliche und westliche Grenze des Planungsgebietes verläuft parallel zur Grundstücksgrenze. Im Westen grenzt die Flurnummer 884 an das Gemeindegebiet Hengersberg. In dieser Richtung befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen und die nächste Bebauung (Walmering) liegt rund 150 m entfernt. Im Süden endet der Geltungsbereich mit Beginn des Waldstücks „Hochholz“. Die Grenze des Geltungsbereichs verläuft parallel zur Grundstücksgrenze entlang des Waldstücks. Die östliche Grenze des Geltungsbereichs liegt im Flurstück 884/2, etwa 100 m hinter der Grundstücksgrenze zu 884. Weitere 450 m in nordöstlicher Richtung liegt die Ortschaft Lukasöd, ausschließlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen getrennt.



Bekanntmachung



Während des Auslegungszeitraums können Stellungnahmen oder Anregungen abgegeben/vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (gemeinde@auerbach.bayern.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr 2 UmwRG sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie ihm Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Umweltbezogene Informationen:

- Festsetzung eines insektenfreundlichen Mähwerks und Schnitthöhe von 10 cm
- Frühester Zeitpunkt des ersten Schnitts 15.06.
- Festsetzung des Geltungsbereich 5 m zum südlich gelegenen Wald, um negative Beeinträchtigung des Wurzelraums zu verhindern
- Freiflächenphotovoltaikanlage erstreckt sich ausschließlich auf intensiv genutzten Grün- und Ackerflächen, ein Ausgleichsbedarf entfällt
- Vom nordwestlich gelegenen, amtlich kartierten Biotop wird ein Abstand von 10 m zum Geltungsbereich festgesetzt.
- Im Süden wird eine Eingrünung durch Heckenpflanzung umgesetzt. Die Heckeneingrünung erfolgt als durchgehende 3-reihige Hecke.
- Herkunftsgebiet des autochthonen Saatguts wird auf D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald festgelegt.
- Der Baum nördlich der Anlage ist zu erhalten und während der Baumaßnahme zu schützen.

Bekanntmachung

Schutzgut	Art der Information
Arten und Lebensräume	Die Ackerfläche ist als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft (Feldlerche, Kiebitze) potenziell geeignet. Die Eignung wird durch die Bebauung im Norden und die Waldfläche im Süden eingeschränkt. Die PV-Anlage beschränkt sich auf Bereiche mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume. Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten. Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zur Umwandlung einer landwirtschaftlichen Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland mit Modulüberstellung. Die biologische Durchlässigkeit bleibt durch Vorgaben zum Mindestabstand von Unterkante Zaun zu Bodenoberfläche erhalten (mind. 15 cm). Die geplante Strauchhecke erhöht die Habitatvielfalt ohne die Kulissenwirkung auf angrenzende Ackerflächen signifikant zu erhöhen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind insgesamt als gering einzustufen.
Boden	Im Geltungsbereich befinden sich Granit- sowie Lehm- und Sandauffüllungen. Die Böden sind wasserdurchlässig. Das Entwicklungspotenzial für naturbetonte Lebensräume ist als mittel einzustufen. Sowohl das Grundstück als auch die unmittelbare Umgebung ist Altlastenfrei. Aufgrund des Anlagentyps ist nicht mit hohen Flächenversiegelungen zu rechnen, da die Module nur über Pfundelemente fixiert werden. Weitere bauliche Anlagen beschränken sich auf die kleinflächige Errichtung von zwei Wechselrichtergebäuden und eines Trafogebäudes sowie die Errichtung einer Einfriedung. Mit der Anlagenerrichtung ergibt sich eine andauernde Vegetationsbedeckung. Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden.
Wasser	Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen. Das Niederschlagswasser kann weiterhin vollflächig versickern. Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.
Klima und Luft	Das Baufeld liegt außerhalb von kleinräumigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen. Vorhabensbedingt ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.
Landschaftsbild	Die nähere Umgebung ist überwiegend durch Ackerbau geprägt. Nördlich befindet sich die Siedlung Birkenöd. Wichtige Blickbezüge werden durch das Vorhaben nicht berührt. Das geplante Vorhaben führt zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Die Wahrnehmbarkeit bleibt dabei überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt. Dieser Bereich beträgt ca. 100m um die Anlage herum. Es ist eine 3-reihige geschlossene Heckenanpflanzung um die gesamte Anlage geplant. Diese Hecke kann eine Höhe von 3 – 4m erreichen, wodurch nach entsprechender Aufwuchszeit eine Einbindung in die Landschaft gegeben ist. Um die Aufwuchszeit zu überbrücken, wird im Bereich zum nördlichen Nachbarn auf der Flur-Nr. 885/6 ein Sichtschutz an den Zaun angebracht. Hinzu kommt, dass durch die topographische Lage eine Einsehbarkeit nahezu nicht gegeben ist. Auch die Sichtachsen der bestehenden Bebauungen sind nicht berührt. Mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen durch Hecken wird eine landschaftsgerechte Neugestaltung erreicht. Bei Pflanzungen entlang von Landwirtschaftlichen Flächen sind die Mindestabstände lt. AGBGB Art. 47 und 48 einzuhalten. Weitere Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe. Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit

Bekanntmachung

Kultur und Sachgüter	Im Bereich der geplanten Anlage ist kein Bodendenkmal bekannt. Auf den angrenzenden Grundstücken nördlich zur geplanten Anlage befindet sich ein Milchviehbetrieb sowie eine Erzeugungsanlage für regenerative Energien (Biogas). Da keine Grabarbeiten im Bereich geplant sind, sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Die Abstände zu den elektrischen Anlagen wie Trafogebäude und Wechselrichter sind so gewählt, dass für die Milchviehhaltung wie auch für die Tiere keine schädliche Wirkung ausgeht. Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.
Mensch	Es befinden sich Wohngebäude im Norden. Markierte Wander- und Radwege werden nicht berührt. Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Jedoch fallen diese wegen der Straße und aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich. Es ist davon auszugehen, dass Blendwirkungen im Bereich von 100m in südlicher, westlicher und östlicher Richtung vorliegen können. Da sich in diesem Bereich keine Wohnbebauung und keine Straßen befinden, ist keine störende Blendwirkung gegeben. Das Vorhaben wird mit einer Hecke eingegrünt. Bei Pflanzungen entlang von Landwirtschaftlichen Flächen sind die Mindestabstände lt. AGBGB Art. 47 und 48 einzuhalten. Von den elektrischen Anlagen wie Wechselrichter und Trafo können Lärmemissionen ausgehen. Um diese zu minimieren, wird ein Mindestabstand dieser elektrischen Anlagen von 100m zu den Wohngebäuden festgesetzt. Es ist insgesamt von mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen auf der Homepage der Gemeinde Auerbach.

Auerbach, 26.04.2024



Gerhard Weber
1. Bürgermeister



ausgehängt am:

26.04.2024

abgenommen am: _____